

drückender pekuniärer Lasten ganz untergeordneter Natur. Von unerforschlichen Honorarforderungen für das Übersetzungsrecht kann gar nicht die Rede sein; diese Geldfrage wird sich einfach, durch Angebot und Nachfrage geregelt, in den natürlichen Grenzen bewegen, auch wohl überhaupt nur verhältnismäßig selten als Hauptsache sich darstellen. Man braucht nur immer wieder daran zu erinnern, daß eine große Menge von ungeschützten Werken der deutschen Litteratur und Kunst auch nach dem Vertragsabschlusse jederzeit demjenigen zu Gebote steht, welcher die Erlaubnis von Schriftstellern und Verlegern nicht nachsuchen mag; beispielsweise wird die ganze österreichische und schweizerische Litteratur von dem Vertrage gar nicht berührt. Auch wenn diese Staaten mit Holland einen Vertrag schließen sollten, so wird immer noch der reiche Schatz der in Deutschland und Oesterreich selbst frei gewordenen Litteratur den Holländern zur Verfügung stehen. Daneben ist die auszugswweise Benutzung unserer Litteratur freigegeben; der größte Teil der Tagespresse ist seiner Natur nach ungeschützt; was ferner an litterarischen Neuigkeiten nicht innerhalb dreier Jahre nach Erscheinen übersetzt wurde, ist ebenfalls frei; wie soll denn dabei Holland jemals in Verlegenheiten wegen seiner Übersetzungen kommen können? Es werden in der Praxis wohl nur wenige Fälle vorkommen, wo das Übersetzungsrecht einen wirklichen pekuniären oder ästhetischen Wert für Deutschland wie für Holland haben dürfte; gerade solche Fälle aber sollen und müssen durch den Staatsvertrag sicher gestellt werden, und es gereicht der Opposition in Holland wahrlich nicht zur Ehre, in solchen Fällen berechnete Interessen unberücksichtigt lassen zu wollen.

Einzelne Einwendungen, welche gegen den Vertragsentwurf drüben erhoben werden, mögen berechtigt sein, können aber erst später Berücksichtigung finden, da sie nicht entscheidender Art sind, und der Vertrag deshalb unmöglich erst nochmals im deutschen Reichstage zur Beratung gestellt werden kann. So bietet die für den Schutz des erworbenen Übersetzungsrechtes bedingte Erscheinungsfrist von drei Jahren nach Veröffentlichung des Originalwerkes allerdings für findige Verleger eine Handhabe, um unter Umständen, d. h. in ihrem Interesse, eine ihnen unbequeme Übersetzung um drei Jahre vom Büchermarkte ganz fern zu halten; indessen dagegen können die Originalverleger und Schriftsteller sich sehr wohl durch Privatvertrag schützen.

Auch über das Zuviel oder Zuwenig des Übersetzungsschutzes von zehn Jahren kann man verschiedener Meinung sein, wie schon aus den Verhandlungen in Bern hervorgeht. Allein das alles ist von untergeordneter Art, wenn nur der Hauptgrundsatz des Schutzes gegen Nachdruck und auch gegen Übersetzungen zur Geltung kommt.

Will man in Holland sich mit solchen nebensächlichen Betrachtungen ernsthaft beschäftigen, so machen wir die dortige Opposition in erster Reihe darauf aufmerksam, daß es sich empfehlen dürfte, aus dem holländischen Pressegesetz die auf die Hinterlegung der Preßzeugnisse bei der Regierung sich beziehenden Bestimmungen zu entfernen. Es würde damit nicht nur dem ganzen Verlagshandel eine große Erleichterung verschafft — wie viele beobachten denn wohl jetzt wirklich die bestehenden Vorschriften!? — sondern es würde auch damit eine Gleichmäßigkeit der holländischen Pressegesetzgebung mit der deutschen, bezw. mit dem internationalen in den neueren Staatsverträgen zur Geltung kommenden Grundsätze der Nichteintragung hergestellt. Erfahrungsgemäß festgestellt ist, daß der Eintragungszwang, wo er besteht, nur den Erfolg hat, daß er den von ihm abhängigen Rechtsschutz mehr oder weniger wirkungslos macht, mit anderen Worten: er schadet mehr als er nützt. Die Schutzberechtigung

muß mit einem Werke selbst geboren werden, das ist der einzig richtige Grundsatz.

Und in diesem Sinne wenden wir uns heute nochmals an die politische Klugheit und an den Gerechtigkeitsinn unserer Nachbarn und hoffen, daß die Mitglieder der Zweiten Kammer der Generalstaaten bei der bevorstehenden Entscheidung das internationale Rechtsbewußtsein achten werden und zunächst durch Annahme des Litterarvertrages unseren deutschen Schriftstellern und Verlegern das gewähren, was man diesseits zu fordern berechtigt ist: Achtung und Schutz der Rechte anderer.

(Köln. Stg.)

Die Erscheinungen der deutschen Litteratur auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft und Pferdekunde. 1880—1884. Mit einem Anhang: Auswahl von Karten und Plänen. Systematisch und mit alphabetischem Register von Eduard Baldamus. 8<sup>o</sup>. 122 S. Leipzig 1885, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 2 Mark.

Ein neuer Specialkatalog von der Hand des fleißigen Bibliographen Eduard Baldamus ist vor kurzem erschienen. Er behandelt das in der Gegenwart besonders ergiebige Gebiet der Kriegswissenschaft (mit Einschluß der Pferdekunde) und umfaßt, anschließend an die früheren Veröffentlichungen, die fünf Jahre 1880—1884. Das 8 Bogen starke Buch bringt in übersichtlicher Anordnung eine Fülle von einschlägigem Material und wird sich für den Fachmann wie den Buchhändler in hohem Grade wertvoll erweisen; für den letzteren ganz besonders jezt in der regelmäßig wiederkehrenden unerquicklichen Periode, in welcher sich das Fehlen des fünfjährigen Hauptkataloges (1881—85) beim Nachschlagen durch zeitraubende Unbequemlichkeiten fühlbar zu machen pflegt.

Mit dankenswerter Ausführlichkeit sind auch fernerliegende Gebiete, soweit sie zur Militärwissenschaft herangezogen werden können, aufgenommen worden, so daß diese neue bibliographische Arbeit in der That als sehr vollständig bezeichnet werden muß.

Die systematische Einteilung erfreut durch eine sehr genaue Detaillierung; sie dient besonders dem Interesse des Fachmanns, während für den praktischen Gebrauch des Buchhändlers durch ein alphabetisches Register Sorge getragen wurde. Der Hauptstoff ist in 21 Abteilungen verarbeitet, der Anhang, der eine Auswahl von Karten und Plänen bringt, in 9 Haupt- und 5 Unterabteilungen.

Jeder Sortimenter kennt die technischen Schwierigkeiten, welche, mehr als jede andere, die Militärlitteratur bereitet durch eine große Menge von anonymen Erscheinungen oder solchen, deren Verfasseramen nur durch die Anfangsbuchstaben angedeutet sind, nicht minder durch eine Fülle von Instruktionen, Verordnungen, Erlassen u. s. w., deren Auffindung in den allgemeinen Katalogen bei meist unzureichenden Angaben des Interessenten beinahe unmöglich, gewöhnlich aber recht mühsam und zeitraubend ist. Um so dankbarer wird er die Wohlthat des hier gebotenen Hilfsmittels empfinden.

O. A. Schulz, allgemeines Adressbuch für den Deutschen Buchhandel etc. 1885. Bearbeitet und herausgegeben von Hermann Schulz. Mit Carl Hoffmanns Bildnis. Lex.-8<sup>o</sup>. 980 S. Leipzig 1885, Otto Aug. Schulz.

Mit dem soeben zur Ausgabe gelangten siebenundvierzigsten Jahrgange des Schulz'schen Adressbuches für das Jahr 1885 feiert der gegenwärtige Herausgeber Herr Hermann Schulz ein wichtiges Jubiläum. Es ist der fünfundschwanzigste Jahrgang, welcher unter seiner sorgfältigen Redaktion vollendet wurde, und